Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5200**

16. Wahlperiode 03. 05. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

A. Problem und Ziel

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, denen ehrenamtlich Tätige im Rahmen der sich wandelnden gesellschaftspolitischen Entwicklung gegenüberstehen, sieht der Koalitionsvertrag eine deutliche Verbesserung insbesondere der steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement vor. Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus, das Thema „Zivilgesellschaft stärken – bürgerschaftliches Engagement fördern" auf eine breitere Basis zu stellen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zur deutlichen Verbesserung steuerlicher Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie der Tätigkeit von Vereinen aufgegriffen. Dazu gehört u. a., das Spendenrecht einfacher, übersichtlicher und praktikabler zu gestalten. Auch werden Anreize geschaffen, sich durch Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen. Die für den Erhalt der lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft Deutschlands unverzichtbaren Instrumente der Förderung – wie z. B. die Mitgliedschaft in Kulturfördervereinen – werden gestärkt.

Der ehrenamtliche Einsatz wird unmittelbar durch die Einführung einer Steuerermäßigung (Abzug von der Steuerschuld) für bestimmte freiwillige unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten im mildtätigen Bereich und die Anhebung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (sog. Übungsleiterfreibetrag) auf 2 100 Euro im Jahr erreicht.

Die gemeinnützigen Körperschaften und die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden durch die Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen, der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und der Anhebung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer auf jeweils 35 000 Euro finanziell und/oder im Hinblick auf den Arbeitsaufwand weiter entlastet.

Mehr Übersichtlichkeit und Praktikabilität im Spendenrecht werden durch folgende Maßnahmen erreicht:

– einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz, nämlich der Abgabenordnung;

– keine unterschiedlichen Fördersätze bei unterschiedlichen förderungswürdigen Zwecken;

– Möglichkeit der maschinellen gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen;

– Wegfall von bestimmtem Prüfaufwand bei den Finanzämtern.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr-/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
		2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt	–440	–50	–265	–445	–450	–460
Bund	–188	–24	–115	–190	–192	–195
Länder	–171	–19	–103	–174	–177	–179
Gemeinden	– 81	– 7	– 47	– 81	– 81	– 86

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

2. Vollzugsaufwand

Mangels statistischer Daten sind Aussagen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Kosten der Finanzverwaltung) nicht bezifferbar bzw. nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Regelungen zur Verbesserung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts nicht. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht.

F. Bürokratiekosten

Es werden zwei Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

Betroffene Unternehmen: es liegen keine Daten vor

Häufigkeit/Periodizität: je einmal für einen Veranlagungszeitraum

Erwartete Kosten: nicht bezifferbar

Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei neue Informationspflichten eingeführt

Betroffene Kreise: es liegen teilweise Daten vor, siehe besondere Begründung

Häufigkeit/Periodizität: einmal für einen Veranlagungszeitraum bzw. je Veranlagungszeitraum einmal.

Erwartete Kosten: nicht bezifferbar

Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht

Betroffene Kreise:	es liegen keine Daten vor
Häufigkeit/Periodizität:	einmal jährlich
Erwartete Kosten:	nicht bezifferbar

Der Nationale Normenkontrollrat hat am 18. Januar 2007 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Seinem Wunsch entsprechend wird er bei einem noch zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenden BMF-Schreiben zu § 34h EStG-E beteiligt.

Bundesrepublik Deutschland
die Bundeskanzlerin

EU 2007 DE

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 3. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 832. Sitzung am 30. März 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 34g“ und vor dem Abschnitt „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ wird folgender Unterabschnitt 2c eingefügt:

      „2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke“.

   b) Nach dem Unterabschnitt „2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke“ wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 34h“.

   c) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

      „§ 51 Ermächtigungen“.

2. In § 3 Nr. 26 Satz 1 wird die Angabe „1 848 Euro“ durch die Angabe „2 100 Euro“ ersetzt.

3. § 10b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

      1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
      2. zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

      als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

      1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
      2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
      3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
      4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

      fördern.

      Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

   b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

      „(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 750 000 Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zu-

wendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein."

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „40" durch die Zahl „30" ersetzt.

4. Nach § 34g und vor dem Abschnitt „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb" wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke

§ 34h

Für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung), ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, insgesamt um 300 Euro. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ausgeübt haben."

5. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 34f und 35a" durch die Angabe „§§ 34f, 34h und 35a" ersetzt.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 51
   Ermächtigungen".

   b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

   „c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b;".

7. Dem § 52 Abs. 24b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10b Abs. 1 und 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen § 10b Abs. 1 in der am 26. Juli 2000 geltenden Fassung."

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die jeweiligen Angaben zu den §§ 48 und 49 wie folgt zusammengefasst:

   „§§ 48 und 49 (weggefallen)".

2. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zur Linderung der Not" durch die Wörter „zur Hilfe" ersetzt.

   b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen."

3. Die §§ 48 und 49 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse insgesamt bis zu

   a) 20 Prozent des Einkommens oder

   b) zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

   Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

   a) den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),

   b) kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

   c) die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder

   d) Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

   fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Zuwendung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein."

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „40" durch die Zahl „30" ersetzt.

2. Nach § 34 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 9 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden."

Artikel 4
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 750 000 Euro vornehmen. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß."

2. Nach § 36 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt.“

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,“.

3. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 67a Abs. 1 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1d
Steuerbegünstigte Zwecke

Die §§ 52, 58, 61, 64 und 67a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind ab 1. Januar 2007 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 23a Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

In § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 7 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements nimmt in unseren Zeiten immer mehr zu. Wir leben in einer Zeit, die von wachsendem Wettbewerbsdruck und von ökonomischen Zwängen gekennzeichnet ist. Hinter den Stichworten „Globalisierung“ und „demografische Entwicklung“ sowie hinter dem Problem der Arbeitslosigkeit verbergen sich Sorgen, Ängste und materielle Not von zahlreichen Menschen, Menschen, die auf unsere Solidarität und tätige Hilfe angewiesen sind. Es sind diese Entwicklungen, die die Fliehkräfte in unserer Gesellschaft wachsen lassen und so den Zusammenhalt gefährden. Wir müssen uns diesen Entwicklungen in mehrfacher Hinsicht stellen, um unsere Zukunft zu sichern. Ein Meilenstein zur Sicherung unserer Zukunft ist die Bewahrung des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft. Hierzu brauchen wir verstärkt die zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit. Diese soll durch dieses Gesetz vermehrt gefördert werden. Bürokratiehemmnisse sollen nachhaltig abgebaut werden, damit z. B. die Menschen, die ehrenamtlich tätig sind, mehr Zeit für ihre Mitmenschen haben.

Der Staat kann nicht jede Hilfe geben. Aber er kann das Helfen begünstigen und damit mehr Hilfen ermöglichen. Dieses Gesetz soll Hilfen für Helfer geben im Sinne von Erleichterungen für das bürgerschaftliche Engagement. Dabei geht es nicht um ein Substitut für staatliche Tätigkeit, sondern die überobligationsgemäße Tätigkeit, also solche, die nicht verpflichtend ist und schnell vergessen werden kann, steht im Mittelpunkt. Das Gesetz drückt damit zum einen die Wertschätzung aus, die die Menschen verdienen, die sich entsprechend bürgerschaftlich engagieren. Zugleich soll ein Zeichen gesetzt werden, um noch mehr Menschen zu motivieren, sich gleichfalls finanziell oder ehrenamtlich für unsere Gesellschaft einzusetzen.

Hierzu verfolgt das Gesetz im Wesentlichen die folgenden zehn Ziele:

1. Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. Weder der Kreis der gemeinnützigen noch der Kreis der spendenbegünstigten Zwecke wird verkleinert.
2. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 Prozent bzw. 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 Prozent.
3. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und des zusätzlichen Höchstbetrags für Spenden an Stiftungen zugunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags.
4. Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 Euro auf 750 000 Euro ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.
5. Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 Prozent auf 30 Prozent als Folge der Senkung des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes.
6. Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils 30 678 Euro auf 35 000 Euro Einnahmen im Jahr.
7. Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags (nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen oder künstlerischen Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen) von 1 848 Euro auf 2 100 Euro im Kalenderjahr.
8. Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten (freiwillige, unentgeltliche Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen gemeinnützigen Einrichtung) in Höhe von 300 Euro im Kalenderjahr.
9. Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse im kulturellen Bereich durch verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen.
10. Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem Gesetzentwurf werden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zur deutlichen Verbesserung steuerlicher Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie der Tätigkeit von Vereinen aufgegriffen. Dazu gehört u. a., das Spendenrecht einfacher, übersichtlicher und praktikabler zu gestalten. Auch werden Anreize geschaffen, sich durch Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen. Die für den Erhalt der lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft Deutschlands unverzichtbaren Instrumente der Förderung – wie z. B. die Mitgliedschaft in Kulturfördervereinen – werden gestärkt.

Mehr Übersichtlichkeit und Praktikabilität im Spendenrecht werden durch folgende Maßnahmen erreicht:

- einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz, nämlich der Abgabenordnung;
- keine unterschiedlichen Fördersätze bei unterschiedlichen förderungswürdigen Zwecken;
- Möglichkeit der maschinellen gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen;
- Wegfall von bestimmtem Prüfaufwand bei den Finanzämtern.

Die aufeinander abgestimmten, klareren und einer unterschiedlichen Interpretation weniger zugänglichen Normen tragen nicht zuletzt wesentlich dazu bei, eine einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative und Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG).

Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach den Artikeln 123 und 125 GG fortgilt.

Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Mangels statistischer Daten sind Aussagen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Kosten der Finanzverwaltung) nicht bezifferbar bzw. nicht quantifizierbar.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr-/-mindereinnahmen [-] in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art/ Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
1	<u>§ 3 Nr. 26 EStG</u>	**Insg.**	**- 95**	-	**- 60**	**- 95**	**- 95**	**- 95**
	Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale auf 2.100 €	ESt	- 90	-	- 55	- 90	- 90	- 90
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	**- 43**	-	**- 28**	**- 43**	**- 43**	**- 43**
		ESt	- 38	-	- 23	- 38	- 38	- 38
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	**- 38**	-	**- 24**	**- 38**	**- 38**	**- 38**
		ESt	- 38	-	- 24	- 38	- 38	- 38
		Gem.	**- 14**	-	**- 8**	**- 14**	**- 14**	**- 14**
		ESt	- 14	-	- 8	- 14	- 14	- 14
2	<u>§ 10b EStG [2]</u>	**Insg.**	.	-	.	.	.	.
	Verbesserter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen	ESt	.	-	.	.	.	.
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		Bund	.	-	.	.	.	.
		ESt	.	-	.	.	.	.
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		Länder	.	-	.	.	.	.
		ESt	.	-	.	.	.	.
		Gem.	.	-	.	.	.	.
		ESt	.	-	.	.	.	.
3	<u>§ 10b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG</u>	**Insg.**	**- 240**	-	**- 140**	**- 245**	**- 250**	**- 260**
	Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug auf 20% für alle förderungswürdigen Zwecke in ESt, KSt und GewSt; Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Einführung eines unbegrenzten Spendenvortrags	GewSt	- 35	-	- 20	- 35	- 35	- 40
		ESt	- 150	-	- 90	- 150	- 155	- 160
		KSt	- 45	-	- 25	- 50	- 50	- 50
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		Bund	**- 98**	-	**- 57**	**- 100**	**- 102**	**- 105**
		GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 2
		ESt	- 64	-	- 38	- 64	- 66	- 68
		KSt	- 23	-	- 13	- 25	- 25	- 25
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		Länder	**- 90**	-	**- 53**	**- 93**	**- 96**	**- 98**
		GewSt	- 5	-	- 3	- 5	- 5	- 5
		ESt	- 63	-	- 38	- 63	- 66	- 68
		KSt	- 22	-	- 12	- 25	- 25	- 25
		Gem.	**- 52**	-	**- 30**	**- 52**	**- 52**	**- 57**
		GewSt	- 29	-	- 16	- 29	- 29	- 33
		ESt	- 23	-	- 14	- 23	- 23	- 24
4	<u>§ 10b Abs. 1a EStG und § 9 Nr. 5 GewStG</u>	**Insg.**	**- 5**	.	**- 5**	**- 5**	**- 5**	**- 5**
	Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307.000 € auf 750.000 € in ESt und GewSt	GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**- 2**	.	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**- 2**	.	**- 2**	**- 2**	**- 2**	**- 2**
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	**- 1**	.	**- 1**	**- 1**	**- 1**	**- 1**
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1

(Steuermehr-/-mindereinnahmen [-] in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art/ Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
5	§ 10b Abs. 4 S. 3 EStG und § 9 Abs. 3 S. 3 KStG [2]	**Insg.**	.	-	.	.	.	.
	Senkung des Haftungssatzes für unrichtig ausgestellte	ESt	.	-	.	.	.	.
	Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen von 40%	KSt	.	-	.	.	.	.
	auf 30% der Zuwendungen	SolZ	.	-	.	.	.	.
		Bund	.	-	.	.	.	.
		ESt	.	-	.	.	.	.
		KSt	.	-	.	.	.	.
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		Länder	.	-	.	.	.	.
		ESt	.	-	.	.	.	.
		KSt	.	-	.	.	.	.
		Gem.	.	-	.	.	.	.
		ESt	.	-	.	.	.	.
6	§ 34 h EStG	**Insg.**	**- 100**	**- 50**	**- 60**	**- 100**	**- 100**	**- 100**
	Einführung eines Abzugsbetrages von der Steuerschuld für bestimmte	ESt	- 95	- 45	- 55	- 95	- 95	- 95
	ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von	SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
	300 €							
		Bund	**- 45**	**- 24**	**- 28**	**- 45**	**- 45**	**- 45**
		ESt	- 40	- 19	- 23	- 40	- 40	- 40
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	**- 41**	**- 19**	**- 24**	**- 41**	**- 41**	**- 41**
		ESt	- 41	- 19	- 24	- 41	- 41	- 41
		Gem.	**- 14**	**- 7**	**- 8**	**- 14**	**- 14**	**- 14**
		ESt	- 14	- 7	- 8	- 14	- 14	- 14
7	§ 64 Abs. 3 und § 67a Abs. 1 AO [2]	**Insg.**	.	.	.	.	.	.
	Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche	GewSt	.	.	.	.	.	.
	Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, sowie der	KSt	.	.	.	.	.	.
	Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils 30.678	SolZ	.	.	.	.	.	.
	Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr							
		Bund	.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
		GewSt	.	.	.	.	.	.
8	§ 23a Abs. 2 UStG [3]	**Insg.**	.	-	.	.	.	.
	Anhebung der Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme des	USt	.	-	.	.	.	.
	Durchschnittssatzes von 30.678 € auf 35.000 €							
		Bund	.	-	.	.	.	.
		USt	.	-	.	.	.	.
		Länder	.	-	.	.	.	.
		USt	.	-	.	.	.	.
		Gem.	.	-	.	.	.	.
		USt	.	-	.	.	.	.

(Steuermehr-/-mindereinnahmen [-] in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art/ Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
9	**Finanzielle Auswirkungen insgesamt**	**Insg.**	**- 440**	**- 50**	**- 265**	**- 445**	**- 450**	**- 460**
		GewSt	- 35	.	- 20	- 35	- 35	- 40
		ESt	- 340	- 45	- 205	- 340	- 345	- 350
		KSt	- 45	.	- 25	- 50	- 50	- 50
		SolZ	- 20	- 5	- 15	- 20	- 20	- 20
		USt	.	-	.	.	.	.
		Bund	**- 188**	**- 24**	**- 115**	**- 190**	**- 192**	**- 195**
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 2
		ESt	- 144	- 19	- 86	- 144	- 146	- 148
		KSt	- 23	.	- 13	- 25	- 25	- 25
		SolZ	- 20	- 5	- 15	- 20	- 20	- 20
		USt	.	-	.	.	.	.
		Länder	**- 171**	**- 19**	**- 103**	**- 174**	**- 177**	**- 179**
		GewSt	- 5	.	- 3	- 5	- 5	- 5
		ESt	- 144	- 19	- 88	- 144	- 147	- 149
		KSt	- 22	.	- 12	- 25	- 25	- 25
		USt	.	-	.	.	.	.
		Gem.	**- 81**	**- 7**	**- 47**	**- 81**	**- 81**	**- 86**
		GewSt	- 29	.	- 16	- 29	- 29	- 33
		ESt	- 52	- 7	- 31	- 52	- 52	- 53
		USt	.	-	.	.	.	.

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

[2] tendenziell Steuermindereinnahmen, nicht bezifferbar

[3] Quantifizierung mangels statistischer Daten nicht möglich. Aufgrund des begünstigenden, fakultativen Charakters der Vorschrift können Umsatzsteuermindereinnahmen nicht ausgeschlossen werden

Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts nicht. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 34h EStG sowie die Änderung der Überschrift von § 51 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 26)

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind bisher Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zu einer Höhe von insgesamt 1 848 Euro im Jahr steuerfrei. Dadurch werden die Bürger, die sich mit diesen für die Allgemeinheit besonders wichtigen Betätigungen ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe Entschädigung erhalten, finanziell sowie von Melde- und Abgabenpflichten entlastet.

Die Anhebung des steuerfreien Betrags auf 2 100 Euro im Jahr verstärkt den finanziellen Anreiz für bürgerschaftliches Engagement. Sie dient zugleich dem weiteren Abbau von bürokratischen Hemmnissen sowohl für die ehrenamtlich Engagierten als auch für die gemeinnützigen Körperschaften, in deren Dienst oder Auftrag sie tätig sind. Zu der entlastenden Wirkung der Anhebung trägt wesentlich bei, dass die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt erfasst werden und damit auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt sind (§ 14 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 3 (§ 10b)

Die Neufassung der Absätze 1 und 1a dient der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung des Gesetzes und erleichtert dessen Anwendung.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 10b Abs. 1 EStG übernimmt die bisher in den §§ 48 und 49 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) enthaltenen Regelungen über steuerbegünstigte Zwecke sowie über die Zuwendungsempfänger in das Einkommensteuergesetz.

Die bisher in § 10b Abs. 1 EStG enthaltenen Begriffe der Ausgaben und Zuwendungen werden zusammengefasst zu

dem Begriff „Zuwendungen“. Gleichzeitig wird in einem Klammerzusatz klargestellt, dass damit Spenden und Mitgliedsbeiträge gemeint sind. Bisher war diese Regelung in § 48 Abs. 3 EStDV enthalten. Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören unverändert auch Umlagen und Aufnahmegebühren.

Satz 1 vereinheitlicht die steuerbegünstigten Zwecke des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung durch Verweis auf die §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO). Bereits nach bisher geltendem Recht stimmen die mildtätigen und die kirchlichen Zwecke nach den §§ 53 und 54 AO mit denjenigen des § 10b Abs. 1 EStG überein, lediglich auf dem Gebiet der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO) gibt es Abweichungen. Nicht alle gemeinnützigen Zwecke, die nach § 52 AO steuerbegünstigt sind, sind nach bisherigem Recht in § 10b Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 EStDV auch als besonders förderungswürdig anerkannt und damit zuwendungsbegünstigt. Durch die Gesetzesänderung wird dies vereinheitlicht. Die abweichenden Regelungen befinden sich nur noch in § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG (vgl. nachfolgend); siehe im Übrigen auch die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1. Damit entfällt die bisher bei den meisten gemeinnützigen Zwecken erforderliche doppelte Prüfung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung und der Förderungsvoraussetzungen nach dem Einkommensteuergesetz und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Das Verwaltungsverfahren wird transparenter und damit erleichtert.

Satz 1 bestimmt außerdem den Zuwendungsempfänger, indem er die bisher in § 49 EStDV enthaltenen Regelungen wörtlich übernimmt. Wegen der nachfolgend beschriebenen Vereinheitlichung der Förderhöchstsätze entfällt die Unterscheidung nach Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) steuerbefreiten Stiftungen des privaten Rechts.

Die durchgreifendste Vereinfachung ist aber die Vereinheitlichung der Förderhöchstsätze. Nach bisherigem Recht enthält § 10b Abs. 1 EStG folgende unterschiedliche Höchstsätze:

1. Grundsatz: 5 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

2. Alternative: 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

3. Bei Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Satz von 5 Prozent um weitere 5 Prozent auf insgesamt 10 Prozent.

4. So genannte Großspenden (Einzelzuwendungen von mehr als 25 565 Euro) können im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung sowie im vorangegangenen und in den folgenden fünf Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abgezogen werden.

5. Bestimmte Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts können zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten bis zur Höhe von 20 450 Euro jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Diese Höchstsatzregelungen werden vereinheitlicht von bisher 5 Prozent bzw. 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte auf nunmehr einheitlich 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte, alternativ 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Die Großspendenregelung entfällt. Das Gleiche gilt für den Zusatzhöchstbetrag von 20 450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen. Soweit Zuwendungen im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, können sie aber uneingeschränkt vorgetragen werden. Mit der Beibehaltung der Alternativgrenze auf der Grundlage der Umsätze, Löhne und Gehälter wird auch in wirtschaftlich schlechteren Jahren ein möglichst gleichmäßiges Zuwendungsaufkommen aus Unternehmen ermöglicht.

Satz 2 versagt den Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die die bisher in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV genannten Zwecke fördern, also insbesondere die aktiv ausgeführten eigenen kulturellen Betätigungen der Mitglieder (z. B. im Laientheater, Laienchor, Laienorchester). Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen fördern grundsätzlich Kunst und Kultur. Eine eventuelle Gewährung von Vergünstigungen durch die geförderte Einrichtung (z. B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder) steht dem nicht entgegen. Daher sind künftig Mitgliedsbeiträge an diese Körperschaften als Sonderausgaben nach Satz 1 abziehbar. Dies erleichtert die Buchführung der gemeinnützigen Einrichtungen, verhindert Gestaltungsmöglichkeiten und erspart den Finanzämtern in erheblichem Umfang Prüfungsaufwand.

Satz 3 löst die bisherige Verteilung der Großspenden auf sieben Jahre ab. Die Neuregelung sieht vor, dass Zuwendungsbeträge, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, nicht mehr in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen, sondern nur noch vorgetragen werden können, zeitlich allerdings unbegrenzt. Für den Sonderausgabenabzug vorgetragener Zuwendungsbeträge gelten die Höchstbeträge nach Satz 1 entsprechend. Zuwendungen, die im laufenden Veranlagungszeitraum geleistet wurden, und diejenigen aus dem Vortrag sind zur Berechnung des Höchstbetrags zusammenzufassen. Für die Verfahrensregelungen ist § 10d Abs. 4 EStG sinngemäß anzuwenden. Dies wird trotz einer Zunahme der gesonderten Feststellungen insgesamt zu einer Entlastung der Finanzverwaltung führen, da nur noch ein Betrag gesondert festzustellen ist, nicht mehr die unterschiedlichen Jahre der Zuwendung zu berücksichtigen sind und dadurch erstmalig eine maschinelle Berechnung ermöglicht wird. Durch den Wegfall der Rücktragsmöglichkeit und die Vereinheitlichung bei den Förderhöchstbeträgen ergibt sich außerdem eine Gleichbehandlung mit dem Körperschaftsteuer- und dem Gewerbesteuerrecht.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Verwendung des Begriffs „Spenden“ stellt klar, dass es sich bei den zu fördernden Zuwendungen nicht um Mitgliedsbeiträge handelt. Gefördert werden künftig nicht nur Spenden anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts, sondern auch Spenden als sog. Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen. Dies gilt auch für Förder-

stiftungen. Die steuerliche Behandlung von Vermögensstockspenden gilt auch zugunsten von bereits vor dem Inkrafttreten dieses Artikels errichteten Stiftungen, und zwar erstmals für Aufstockungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums ab Gründung der Stiftung und bis zur Höhe der Differenz zwischen dem bisher steuerlich geltend gemachten Abzugsbetrag, höchstens 307 000 Euro, und dem neuen Höchstbetrag von 750 000 Euro. Der Regelungsinhalt des Satzes 2 entspricht demjenigen des bisherigen Satzes 3 und ist zur Klarstellung ergänzt worden.

Bürokratiekosten

Bei einer bestehenden Informationspflicht für die Bürger wird der abziehbare Höchstbetrag steuerentlastend angehoben. Dabei geht es um materiellrechtliche Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Informationspflicht als solche haben, weshalb eine Quantifizierung der Bürokratiekosten dieser steuerlich begünstigenden Maßnahme hier nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an den Begriff der Zuwendung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 3)

Absatz 4 regelt die Haftung des Zuwendungsempfängers. Diese wird seit jeher auf die ungefähre Höhe der nicht rechtmäßigen Steuerersparnis des Zuwendungsgebers festgesetzt. Da nach geltendem Recht der durchschnittliche Steuersatz etwa 28 bis 30 Prozent beträgt – zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von etwa 1,6 Prozentpunkten (5,5 Prozent von 28 bis 30 Prozent) –, wird der Prozentsatz in Satz 3 dementsprechend von bisher 40 Prozent auf 30 Prozent herabgesetzt.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke und § 34h – neu –)

Bürger, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft alte, kranke oder behinderte Menschen pflegen und dafür eine Vergütung – wenn auch oftmals nur in geringer Höhe und als Aufwandsentschädigung bezeichnet – erhalten, werden durch eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu einer Höhe von 1 848 Euro im Jahr (künftig 2 100 Euro, § 3 Nr. 26 EStG, s. Begründung zu Nummer 2) bei ihrem Engagement unterstützt. Dagegen erfahren die Bürger, die dies ohne Bezahlung leisten, bisher keine steuerliche Förderung. Dies folgt aus dem System des Einkommensteuerrechts, das auf die Besteuerung von Einkünften ausgerichtet ist und deshalb unentgeltliche Tätigkeiten nicht erfasst. Um auch diese Art von Ehrenamt in einem für unsere Zivilgesellschaft ganz besonders wichtigen Bereich, dem in Zukunft immer mehr Bedeutung zukommen wird, über das Steuerrecht zu fördern und zu stärken, ist eine eng begrenzte Durchbrechung des Steuersystems gerechtfertigt. Für bestimmte freiwillige und unentgeltliche Betreuungsleistungen wird eine neue Steuerermäßigung in Höhe von 300 Euro im Jahr eingeführt. Sie verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, wenn jeder Ehegatte für sich die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt.

Begünstigt wird die Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dies sind diejenigen Personen, durch deren Unterstützung eine Körperschaft mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 Nr. 1 AO verfolgt. Bei der Abgrenzung des Personenkreises, dessen Betreuung mit der neuen Steuerermäßigung gefördert wird, kann auf die Abgabenordnung und die dazu vorliegenden allgemeinen Verwaltungsanweisungen zurückgegriffen werden. Somit gehört beispielsweise die Mitarbeit bei „Essen auf Rädern“ oder bei der Telefonseelsorge zu den begünstigten Betreuungstätigkeiten.

Die Steuerermäßigung wird nur bei Betreuungsleistungen mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von mindestens 20 Stunden im Monat gewährt. Dies soll bewirken, dass nur ein regelmäßiges und dauerhaftes Engagement gefördert wird. Der für die Durchschnittsberechnung maßgebliche Zeitraum ist das Kalenderjahr. Ob nur eine oder mehrere Personen betreut werden, ist ohne Belang.

Für Betreuungsarbeit, die nicht freiwillig oder nicht unentgeltlich ausgeübt wird, wird die Steuerermäßigung nicht gewährt. Deshalb gehören Zivildienstleistende und Jugendliche, die an Freiwilligendiensten im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG teilnehmen, nicht zu den begünstigten Personen. Die Erstattung von nachgewiesenem oder glaubhaft gemachtem tatsächlichem Aufwand steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen begründet jedoch die Annahme einer entgeltlichen Tätigkeit.

Der Betrag von 300 Euro wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Steuerschuld abgezogen. Die Steuerermäßigung kann nicht zu einer negativen Steuer führen.

Bürokratiekosten

Die Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke setzt eine Geltendmachung des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung voraus. Die Geltendmachung stellt eine Informationspflicht des Steuerpflichtigen (hier des ehrenamtlich ohne Entgelt Tätigen) im Sinne des Standardkostenmodells dar.

Einzelheiten zu der Art und Weise der Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt werden voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt mittels eines BMF-Schreibens geregelt.

Durch die vorgesehene Regelung werden rund 300 000 ehrenamtlich Tätige insoweit begünstigt.

Ein durchschnittlicher Stundensatz zur Erfüllung der Informationspflicht ist aufgrund des Adressatenkreises nicht anzusetzen.

Zu Nummer 5 (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c)

Steuerpflichtige, die eine freiwillige, unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit zur Förderung mildtätiger Zwecke ausüben, erhalten einen Abzug von der Steuerschuld (vgl. § 34h EStG – neu –). Diese Steuerermäßigung wirkt sich im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer aus und wird auch bei der Festsetzung von Einkommensteuervorauszah-

lungen berücksichtigt. Damit sich die Steuerermäßigung nach § 34h EStG – neu – bei Arbeitnehmern nicht erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auswirkt, wird sie für den Lohnsteuerabzug in das Freibetragsverfahren einbezogen. § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c EStG wird entsprechend ergänzt. Die Steuerermäßigung wird dabei durch Vervierfachung in einen Freibetrag umgerechnet. Wird ein entsprechender Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer zwingend durchzuführen (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

Zu Nummer 6 (§ 51)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

In § 51 EStG sind mehrere Ermächtigungen zusammengefasst, sodass die bisherige Überschrift „Ermächtigung" durch die neue Überschrift „Ermächtigungen" ersetzt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Die bisherige Regelung enthält die Ermächtigung für den Erlass der §§ 48 bis 50 EStDV. Da die Regelungen der §§ 48 und 49 EStDV in das Einkommensteuergesetz übernommen werden, läuft die Ermächtigungsregelung insoweit ins Leere und kann aufgehoben werden. Benötigt wird nur noch eine Ermächtigungsregelung bezüglich des Nachweises von Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG (vgl. § 50 EStDV).

Zu Nummer 7 (§ 52 Abs. 24b Satz 2 – neu – und 3 – neu –)

Um im Veranlagungszeitraum des Inkrafttretens keinen Steuerpflichtigen durch die Neuregelungen zu benachteiligen, wird in § 52 Abs. 24b Satz 3 EStG den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, für den Veranlagungszeitraum 2007 die Anwendung des bisherigen Rechts zu wählen. Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen der Rücktrag der Zuwendungen günstiger ist.

Bürokratiekosten

Es wird eine neue Informationspflicht zugunsten des Bürgers eingeführt, die allerdings zeitlich auf einen Veranlagungszeitraum beschränkt ist. Die Informationspflicht räumt dem Bürger das Wahlrecht ein, für den Veranlagungszeitraum 2007 das bisher geltende Recht anzuwenden.

Alternativ zu der gewählten Informationspflicht käme allenfalls eine kostenintensivere Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung in Betracht.

Es handelt sich um eine Informationspflicht mit einfachem Komplexitätsgrad. Die Eingabe der Information benötigt nach der Cash-Tabelle eine Minute. Das Absenden erfolgt gemeinsam mit der Einkommensteuererklärung, weshalb kein weiterer Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.

Angaben zu den möglichen Fallzahlen liegen nicht vor. Eine Quantifizierung ist insoweit nicht möglich.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen der Aufhebung der §§ 48 und 49 EStDV.

Zu Nummer 2 (§ 50 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 1)

Bei Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen reicht nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV ohne Betragsbegrenzung der Zahlungsnachweis auf ein dort genanntes Sonderkonto als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen aus. Nach bisherigem Recht dürfen Zuwendungen nur an natürliche Personen für mildtätige Zwecke weitergereicht werden. Die Zuwendungen durften folglich nicht für andere steuerbegünstigte Zwecke, wie z. B. den Wiederaufbau von Schulen, Kindergärten, Altenheimen usw., verwendet werden. Die Erfahrungen aus den letzten großen Katastrophenfällen haben gezeigt, dass diese Beschränkung auf die mildtätigen Zwecke nicht vermittelbar und kaum durchsetzbar ist. Mit Blick auf die vereinheitlichten Höchstsätze in § 10b Abs. 1 EStG ist kein sachlicher Grund mehr vorhanden, die beschriebene Einschränkung beizubehalten. Durch die Änderung der Formulierung „zur Linderung der Not" in „zur Hilfe" wird der vorgesehene vereinfachte Zuwendungsnachweis über die Mildtätigkeit hinaus auch für die anderen steuerbegünstigten Zwecke geöffnet.

Bürokratiekosten

Für eine bereits bestehende Informationspflicht für den Bürger wird eine materiellrechtliche Anpassung vorgenommen. Die Informationspflicht selbst ändert sich nicht.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Mit der Neufassung von Satz 3 wird der bisherige zweite Halbsatz aufgehoben, weil die darin enthaltene Regelung in der Praxis ins Leere läuft. Die Kreditinstitute können aus technischen Gründen beim Lastschrifteinzug nicht alle für einen vereinfachten Zuwendungsnachweis im Sinne der bisherigen Regelung geforderten Daten auf dem Kontoauszug ausdrucken.

Bürokratiekosten

Eine bestehende Informationspflicht für den Bürger wird vereinfacht. Nachdem die bisherige Regelung in der Praxis keine Anwendung gefunden hat, ist eine Quantifizierung nicht möglich.

Zu Nummer 3 (§§ 48 und 49 und Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) – aufgehoben –)

Als Folgeänderung aus der Übernahme der bisher in den §§ 48 und 49 EStDV enthaltenen Regelungen in das Einkommensteuergesetz (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) werden die §§ 48 und 49 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG übernimmt inhaltlich die gesetzliche Neuregelung des § 10b Abs. 1 EStG. Vergleiche im Einzelnen die dortige Begründung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Begriff der Zuwendung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 3)

§ 9 Abs. 3 KStG regelt die Haftung des Zuwendungsempfängers. Diese wird entsprechend der Neuregelung in § 10b Abs. 4 Satz 3 EStG auf 30 Prozent herabgesetzt. Vergleiche im Einzelnen die dortige Begründung.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 8a – neu –)

Der neue § 34 Abs. 8a KStG regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen von § 9 KStG.

Die Neuregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden. Für Zuwendungen, die in Veranlagungszeiträumen vor 2007 geleistet worden sind, gelten die bisherigen Höchstbeträge und Verteilungszeiträume fort.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll niemand benachteiligt werden. Um dies für den Veranlagungszeitraum 2007 für alle Fälle zu gewährleisten, wird in § 34 Abs. 8a – neu – Satz 2 KStG ein Wahlrecht aufgenommen, das es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, in diesem Veranlagungszeitraum noch nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG bisherigen Rechts behandelt zu werden. Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen die bisherigen Höchstbeträge sich für den Steuerpflichtigen günstiger auswirken als die Neuregelung.

Die Neuregelung des § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.

Bürokratiekosten

Eine neue Informationspflicht für die Unternehmen wird eingeführt, die allerdings auf den Veranlagungszeitraum 2007 beschränkt ist.

Die Informationspflicht räumt den Unternehmen das Wahlrecht ein, für den Veranlagungszeitraum 2007 das bisher geltende Recht anzuwenden.

Alternativ zu der gewählten Informationspflicht käme allenfalls eine kostenintensivere Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung in Betracht.

Es handelt sich um eine Informationspflicht mit einfachem Komplexitätsgrad. Die Eingabe der Information benötigt nach der Cash-Tabelle eine Minute. Das Absenden erfolgt gemeinsam mit der Steuererklärung, weshalb kein weiterer Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.

Angaben zu den möglichen Fallzahlen liegen nicht vor. Eine Quantifizierung ist insoweit nicht möglich.

Zu Artikel 4 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 5)

§ 9 Nr. 5 GewStG übernimmt inhaltlich die gesetzlichen Neuregelungen des § 10b Abs. 1 und 1a EStG. Vergleiche im Einzelnen die dortigen Begründungen.

§ 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG stellt klar, dass die gewerbesteuerliche Kürzung für die geleisteten Zuwendungen auch nicht gewährt wird, soweit die Zuwendungen als verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG qualifiziert werden. Dies entspricht der Regelung zum körperschaftsteuerlichen Spendenabzug.

§ 9 Nr. 5 Satz 7 bis 10 GewStG regelt die Haftung des Zuwendungsempfängers. Diese wird mit 15 Prozent des Spendenbetrags festgesetzt. Dies entspricht der ungefähren Höhe der Haftung im Falle der nicht rechtmäßigen Steuerersparnis des Zuwendungsgebers. Bei einem durchschnittlichen Hebesatz von 400 Prozent ergäbe sich beim Zuwendungsgeber in Abhängigkeit von seiner Rechtsform (Staffeltarif) eine Gewerbesteuerersparnis von bis zu 20 Prozent.

Bürokratiekosten

Bei einer bestehenden Informationspflicht für die Unternehmen werden materiellrechtliche Änderungen vorgenommen, die keine Auswirkungen auf die Informationspflicht als solche haben. Eine Quantifizierung der Bürokratiekosten dieser Änderung ist hier nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 8a – neu –)

Der neue § 36 Abs. 8a GewStG regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen von § 9 Nr. 5 GewStG.

Die Neuregelung ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Für Zuwendungen, die in Erhebungszeiträumen vor 2007 geleistet worden sind, gelten die bisherigen Höchstbeträge und Verteilungszeiträume fort.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll niemand benachteiligt werden. Um dies für den Erhebungszeitraum des Inkrafttretens für alle Fälle zu gewährleisten, wird in § 36 Abs. 8a – neu – Satz 2 GewStG ein Wahlrecht aufgenommen, das es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, in diesem Erhebungszeitraum noch nach § 9 Nr. 5 GewStG bisherigen Rechts behandelt zu werden. Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen die bisherigen Höchstbeträge sich für den Steuerpflichtigen günstiger auswirken als die Neuregelung.

Bürokratiekosten

Eine neue Informationspflicht für die Unternehmen wird eingeführt, die allerdings auf den Erhebungszeitraum 2007 beschränkt ist.

Die Informationspflicht räumt den Unternehmen das Wahlrecht ein, für den Erhebungszeitraum 2007 das bisher geltende Recht anzuwenden.

Alternativ zu der gewählten Informationspflicht käme allenfalls eine kostenintensivere Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung in Betracht.

Es handelt sich um eine Informationspflicht mit einfachem Komplexitätsgrad. Die Eingabe der Information benötigt nach der Cash-Tabelle eine Minute. Das Absenden erfolgt gemeinsam mit der Steuererklärung, weshalb kein weiterer Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.

Angaben zu den möglichen Fallzahlen liegen nicht vor. Eine Quantifizierung ist insoweit nicht möglich.

Zu Artikel 5 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 52 Abs. 2)

In § 52 Abs. 2 AO sind bisher beispielhaft Zwecke genannt, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Vorschrift

als gemeinnützig anzusehen sind. Die Aufzählung wird durch einen abgeschlossenen Katalog ersetzt. Dieser ist wesentlich umfangreicher als die bisherige Aufzählung. Er enthält nunmehr auch alle Zwecke, die bisher nach der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind. Durch die gleichzeitige Aufhebung dieser Anlage (s. Artikel 2 Nr. 2) und einen Verweis in dem neugefassten § 10b Abs. 1 EStG (s. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) auf § 52 AO wird erreicht, dass künftig Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke steuerlich abziehbar sind. Dabei werden auch die bisher zum Teil unterschiedlichen Begriffe vereinheitlicht. Die Änderungen vereinfachen das Steuerrecht und führen zu einer Entlastung der ehrenamtlich für gemeinnützige Körperschaften tätigen Bürger.

Die Förderung von Zwecken, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecken identisch sind, bleibt gemeinnützig. Infolge der Umstellung auf einen abgeschlossenen Katalog der gemeinnützigen (und zugleich spendenberechtigten) Zwecke reicht es aber nicht mehr aus, dass die Betätigung einem der genannten Zwecke nur ähnlich ist.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Religion sind bereits im geltenden § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützige Zwecke genannt. Dies entspricht den bisher in § 10b Abs. 1 EStG aufgeführten religiösen und wissenschaftlichen Zwecken.

In § 52 Abs. 2 AO ist bisher die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Diese Anerkennung wird durch die ausführlichere Formulierung in Abschnitt A Nr. 1 der bisherigen Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV, die auch die Bekämpfung von Tierseuchen nennt, ergänzt.

Die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bisher schon in § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützige Zwecke genannt.

Die ausführliche Erläuterung in Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV, was als Förderung kultureller Zwecke anzusehen ist, entfällt. Dies bewirkt jedoch keine Ausweitung oder Eingrenzung des steuerlichen Spendenabzugs. Vielmehr werden die Erläuterungen in den Anwendungserlass zur AO übernommen.

Der Zweck „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV) ersetzt und ergänzt den bisher in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zweck „Förderung der Bildung und Erziehung“. Eine Änderung seines Sinngehalts ist damit nicht verbunden; beispielsweise werden die sog. Freiwilligenagenturen weiterhin als Einrichtungen, die den gemeinnützigen Zweck der Bildung verfolgen, betrachtet. Dies trifft entsprechend zu auf den Zweck „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes“. Bisher ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes als gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 AO genannt.

Bisher ist in § 52 Abs. 2 AO die Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt. Dies wird beibehalten. In Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV sind bisher die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Deutscher Blindenverband e. V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Sozialverband VdK – Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e. V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten als spendenbegünstigt anerkannt. Auf diese Zwecke wird bei der Anerkennung der Förderung des Wohlfahrtswesens in der AO nunmehr beispielhaft hingewiesen. Dabei wird die bisherige namentliche Aufzählung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Anlage zur EStDV im Gesetz durch einen Hinweis auf § 23 UStDV, in dem die amtlich anerkannten Verbände aufgeführt sind, ersetzt.

Die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste werden als gemeinnützige Zwecke genannt. Die gleichen Zwecke sind bisher in Abschnitt A Nr. 7 der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV als spendenbegünstigt anerkannt. Bei der Übernahme in die Abgabenordnung wurde lediglich auf den Zusatz „einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten“ verzichtet, weil diese Betätigung zu der Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer gehört und daher keiner besonderen Nennung bedarf.

Die bisher in § 52 Abs. 2 AO nicht aufgeführten Zwecke

– Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
– Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
– Förderung des Tierschutzes,
– Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
– Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
– Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und
– Förderung der Kriminalprävention

werden unverändert aus der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) EStDV übernommen.

Die bisher als gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 AO aufgeführte Förderung der Völkerverständigung wird durch die Anerkennung der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ersetzt. Dies entspricht der Formulierung in Abschnitt A Nr. 10 der Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2)

EStDV. Der 2. Halbsatz der Nummer 10 („sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden“) wurde nicht übernommen, weil diese Bedingungen aufgrund des § 52 Abs. 1 AO ohnehin für die Gewährung der Steuerbegünstigung bei allen gemeinnützigen Zwecken gelten.

Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit entspricht der bisherigen Anerkennung der Förderung der Entwicklungshilfe als gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 AO. Es handelt sich lediglich um eine Umstellung auf den neuen Begriff für die gleichen Betätigungen.

Die Förderung des Sports bleibt einschließlich der Fiktion, dass Schach als Sport gilt, weiter als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Die bisherige Anerkennung der Förderung des Heimatgedankens als gemeinnütziger Zweck wird durch den bisher im Spendenrecht verwendeten Begriff der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde ersetzt. Dies trägt zur Vereinheitlichung der Begriffe in den beiden Rechtsgebieten bei, hat aber keine praktischen Auswirkungen.

Die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports (bisher § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) bleibt gemeinnützig. Dies gilt auch für Freizeitaktivitäten, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in der vorstehenden Aufzählung genannten Freizeitgestaltungen identisch sind. Zur Förderung der Tierzucht bzw. Pflanzenzucht gehört auch die Förderung der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Nutztierrassen und Nutzpflanzen.

Die Förderung des Einsatzes für nationale Minderheiten im Sinne des durch Deutschland ratifizierten Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und die Förderung des Einsatzes für die gemäß der von Deutschland ratifizierten Charta der Regional- und Minderheitensprachen geschützten Sprachen sind – je nach Betätigung im Einzelnen – Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde oder Förderung des traditionellen Brauchtums. Bei den nach der Charta geschützten Sprachen handelt es sich um die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch, Sorbisch und das Romanes der deutschen Sinti und Roma.

Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) wird weiter als gemeinnützig anerkannt. Die Einschränkung, dass Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolischen Bereich beschränkt sind, nicht gemeinnützig sind, bleibt erhalten.

Die Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements unter der Voraussetzung, dass es sich auf die Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. Abgabenordnung beschränkt, dient der Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Eine Erweiterung der vorstehenden gemeinnützigen Zwecke ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Nach § 58 Nr. 3 AO ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt. Mit der Änderung wird erreicht, dass Körperschaften ihre Arbeitskräfte ohne negative Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich oder gegen nicht angemessenes Entgelt für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen dürfen.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Nach § 58 Nr. 4 AO ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn sie ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Nutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt. Die Änderung bewirkt, dass Körperschaften ihre Räume ohne negative Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke unentgeltlich oder gegen nicht angemessenes Entgelt überlassen dürfen. Außerdem wurde die Regelung sprachlich an § 58 Nr. 2 AO, nach der die teilweise Zuwendung von Mitteln unter gleichen Voraussetzungen unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, angeglichen.

Zu Nummer 3 (§ 61 Abs. 2 – aufgehoben –)

Die Aufhebung des § 61 Abs. 2 AO dient der Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts und der Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen.

Eine gemeinnützige Körperschaft darf bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden (Grundsatz der Vermögensbindung – § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). In ihrer Satzung muss sie den Zweck, für den das Vermögen in diesen Fällen verwendet werden soll, genau bestimmen (§ 61 Abs. 1 AO). Sie kann dazu entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen erhalten soll, konkret benennen oder aber einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck angeben, für den eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen zu verwenden hat.

Der bisherige § 61 Abs. 2 AO enthielt eine Alternative dazu. Danach reichte für die Vermögensbindung eine Bestimmung in der Satzung aus, dass bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der Gemeinnützigkeit das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist und der künftige Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Diese Satzungsbestimmung ist aber nur dann zulässig, wenn aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei Aufstellung der Satzung noch nicht angegeben werden kann. Nach den Erfahrungen der Finanzbehörden der Länder gibt es jedoch keinen zwingenden Grund, der bei der Erstellung einer Satzung entweder die Benennung einer bestimmten Empfängerkörperschaft oder die Angabe eines bestimmten steuerbegünstigten Zwecks unmöglich macht. Die Regelung führt deshalb oft zu unnötigen Ausein-

andersetzungen der Vereinsvertreter mit dem Finanzamt über das Bestehen von zwingenden Gründen.

Zur Vermeidung von Aufwand für bestehende Körperschaften, deren Satzung die Alternative für die Vermögensbindung enthält, wird durch allgemeine Verwaltungsanweisung angeordnet werden, dass die Bestimmung über die Vermögensbindung erst dann angepasst zu werden braucht, wenn die Satzung aus anderen Gründen ohnehin geändert wird.

Zu Nummer 4 (§ 64 Abs. 3)

Nach § 64 Abs. 3 AO werden Körperschaft- und Gewerbesteuer von gemeinnützigen Vereinen nicht erhoben, wenn die Einnahmen des Vereins einschließlich der Umsatzsteuer aus seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht mehr als 30 678 Euro im Jahr betragen (Besteuerungsgrenze). Nur bei höheren Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben muss der Gewinn im Einzelnen ermittelt werden.

Mit der Einführung der Besteuerungsgrenze durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 sollten vor allem die meist ehrenamtlichen Vorstände und Geschäftsführer der gemeinnützigen Vereine von Arbeiten, die für die zutreffende Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe notwendig sind, entlastet werden. Ein wesentlicher Grund für die Festlegung der Besteuerungsgrenze auf damals 60 000 DM war, dass Wettbewerbsnachteile für mittelständische Unternehmen möglichst vermieden werden sollten (vgl. Bundestagsdrucksache 11/4176).

Die Besteuerungsgrenze hat sich bewährt und ihre Ziele erreicht. Sie hat zu der angestrebten Vereinfachung für viele in den Vereinen engagierte Bürger geführt und sich unter Wettbewerbsgesichtspunkten als hinnehmbar erwiesen. Um die Vereinfachungswirkung auch in Zukunft ungeschmälert zu erhalten, ist es notwendig, die Grenze auf 35 000 Euro anzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 67a Abs. 1)

Nach § 67a Abs. 1 AO werden sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins grundsätzlich als Zweckbetrieb behandelt, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 30 678 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen besteht neben der Besteuerungsgrenze und dient wie diese der Vereinfachung der Vereinsbesteuerung.

Durch die Anhebung des Betrags auf 35 000 Euro wird der bisherige Gleichklang zwischen Besteuerungsgrenze und Zweckbetriebsgrenze gewahrt.

Zu Artikel 6 (Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Der neugefasste Artikel 97 § 1d EGAO enthält die Anwendungsvorschrift für die Änderungen der Abgabenordnung in Artikel 5. Die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind danach ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (§ 23a Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes)

§ 23a UStG ermöglicht kleineren Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7 Prozent ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes – mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs – zu berechnen, wenn sie nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind. Voraussetzung ist bislang, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 30 678 Euro nicht überstiegen hat (§ 23a Abs. 2 UStG). Diese Grenze hat der Gesetzgeber der Höhe nach entsprechend der ertragsteuerlichen Besteuerungsgrenze für derartige steuerpflichtige Unternehmen i. S. d. § 64 Abs. 3 AO und der Zweckbetriebsgrenze i. S. d. § 67a Abs. 1 AO festgelegt.

Durch die Anhebung der Umsatzgrenze in § 23a Abs. 2 UStG auf 35 000 Euro bleibt der Gleichklang zu der ertragsteuerlichen Betragsgrenze i. S. d. § 64 Abs. 3 AO und der Zweckbetriebsgrenze i. S. d. § 67a Abs. 1 AO gewahrt.

Die Regelung beruht als Vereinfachungsmaßnahme für Kleinunternehmer auf Artikel 281 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Bürokratiekosten

Der Anwendungsbereich einer Vereinfachungsregelung für Unternehmer wird erweitert. Die zugrunde liegende bereits bestehende Informationspflicht für Unternehmer selbst ist in § 23a Abs. 3 UStG enthalten. Die vorgesehene Maßnahme in § 23a Abs. 2 UStG stellt eine materiellrechtliche Änderung dar. Diese hat zur Konsequenz, dass für Unternehmer, die sich für diese Regelung entscheiden, umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten entfallen.

Nach der amtlichen Umsatzsteuerstatistik 2004 haben im Jahr 2004 lediglich 289 Unternehmen Umsatzsteuer-Voranmeldungen unter Nutzung der Regelung gemäß § 23a UStG abgegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Zahl der Unternehmer, die die Regelung gemäß § 23a UStG in Anspruch nehmen können, nur Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr abgeben und deshalb nicht in der auf der Basis der Voranmeldungen erstellten amtlichen Umsatzsteuerstatistik erscheinen.

Eine Jahreszahler ausweisende Umsatzsteuerjahresstatistik gibt es nicht. Mithin kann nicht gesagt werden, wie viele Unternehmer zusätzlich von einer Erhöhung der bestehenden Umsatzgrenze von 30 678 Euro auf 35 000 Euro Gebrauch machen werden, zumal die Regelung nicht verpflichtend ist.

Eine Quantifizierung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Alternativ könnte das geltende Recht beibehalten werden. Damit würde jedoch der angestrebte, aber nicht quantifizierbare Entlastungseffekt nicht erreicht.

Zu Artikel 8 (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Im Rahmen der Änderung des § 52 Abs. 2 AO (vgl. Artikel 5 Nr. 1) ist die bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO enthaltene Regelung in den neuen § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO übernommen worden, so dass der Verweis in § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG entsprechend redaktionell angepasst wird.

Die Weitergabe erworbener Gegenstände an eine inländische Stiftung, die den bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO aufgeführten

Zwecken der Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports dient, soll auch weiterhin nicht zum Erlöschen der Erbschaft- oder Schenkungsteuer führen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 9 tritt das Gesetz – mit Ausnahme der Änderung des § 23a UStG (Artikel 7 des Gesetzes), die erst zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt – mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Anlage 2

Der Nationale Normenkontrollrat hat zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements am 18. Januar 2007 wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung hat der Nationale Normenkontrollrat den Gesetzentwurf dahingehend geprüft, ob dieser Informationspflichten enthält und inwieweit die Informationspflichten und daraus resultierenden Bürokratiekosten nachvollziehbar dargestellt worden sind.

Der Nationale Normenkontrollrat hat bei der Diskussion des § 34h EStG allerdings ein generelles Problem in Bezug auf die Informationskosten der Besteuerungsverfahren gesehen, was in Zukunft eine gemeinsame Beratung von materiellen steuerlichen Regelungen und den Vorschriften für ihren Vollzug erforderlich macht. Steuergesetze bestehen aus einer Vielzahl von Informationspflichten, die die Steuerpflichtigen zu erfüllen haben, wenn sie ihre Steuerbelastung entsprechend der politischen Förderziele und der steuerlichen Ausnahmeregelungen mindern wollen. Die steuerrechtlichen Vorschriften werden jedoch erst in den Durchführungsvorschriften konkretisiert, wobei diese auch einen bundeseinheitlichen Steuervollzug gewährleisten sollen.

Der Nationale Normenkontrollrat sieht das Problem, dass die Informationspflichten und die daraus resultierenden Kosten materiell mit dem Gesetz definiert werden, bei der Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften aber durchaus noch unterschiedliche Belastungen der Steuerpflichtigen mit Informationskosten generiert werden können. Die auch im vorliegenden Gesetzentwurf beim § 34h EStG praktizierte Trennung zwischen materiellrechtlicher Regelung und Verwaltungsvorschriften führt dazu, dass der Gesetzgeber die für die gemeinnützigen Einrichtungen (und im Übrigen auch die ehrenamtlich dort Tätigen) verbundenen Aufzeichnungspflichten über die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit sowie das Ausstellen der Bescheinigungen nach einer Kontrolle, ob die Voraussetzungen dafür auch vorliegen, nicht in seine Beratungen einbeziehen kann. Stellt sich – im Extremfall – später, nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung, heraus, dass die Informationskosten in keinem ökonomisch vertretbaren Verhältnis zum Förderzweck stehen, müsste das Gesetz vielleicht wieder geändert werden.

Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt deshalb, dass in Zukunft in den Entwürfen für Steuergesetze bereits Informationen über die speziellen Verwaltungsverfahren hierfür und die damit verbundenen Informationspflichten vorgelegt werden. Auf dieser Basis wäre dann eine Abschätzung der Informationskosten vorzunehmen. Denn nur über eine derart integrierte Behandlung der Informationskosten kann das politische Ziel der Vermeidung überflüssiger Bürokratiekosten erreicht werden.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Regelung des § 34h EStG erhebliche Kosten für Dokumentation und Bescheinigung der geleisteten Betreuung bei den genannten juristischen Personen und Einrichtungen hervorrufen dürfte. Der Rat geht davon aus, dass das federführende Ressort die beabsichtigte Nachweisregelung dem Nationalen Normenkontrollrat vor endgültiger Beschlussfassung vorlegt und diese erst nach Abschluss der Prüfung durch den Nationalen Normenkontrollrat in Kraft setzt.

Im Übrigen sollte auch den im vorliegenden Gesetzentwurf beibehaltenen oder nur leicht modifizierten Informationspflichten – insbesondere dem bürokratischen Aufwand für die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen für Kleinspenden – besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 832. Sitzung am 30. März 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 3 Nr. 26a – neu – EStG)

   Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 26 Satz 1 … (weiter wie Gesetzentwurf).

   b) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

   „26a. Aufwandsentschädigungen, die nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ehrenamtliche rechtliche Betreuer gezahlt werden, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend."‘

   Begründung

   Das ehrenamtliche Betreuungswesen nimmt in der Gesellschaft in Anbetracht der demografischen Entwicklung eine wachsende überobligatorische Funktion ein. Betreuerinnen und Betreuer übernehmen dieses Ehrenamt häufig auch ohne mit der zu betreuenden Person in einem familiären Verhältnis zu stehen und nicht selten auch gleichzeitig in mehreren Fällen. An diesem ehrenamtlichen Einsatz besteht im Blick auf das dabei regelmäßig zu beobachtende persönliche Engagement der Betreuerinnen und Betreuer jedoch auch unter fiskalischen Gesichtspunkten ein besonderes öffentliches Interesse.

   Die Betreuungstätigkeit ist nach dem seinerzeitigen gesetzgeberischen Willen nicht vom Übungsleiterfreibetrag umfasst, so dass die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer von der Anhebung des Freibetrags nicht profitieren. Im Rahmen der steuerlichen Begünstigung kommt es gemessen an der Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements, welches durch dieses Gesetz gestärkt werden soll, zu einem Gerechtigkeitsgefälle, wenn z. B. der Übungsleiter in einem Sportverein (künftig) bis zu 2 100 Euro steuerfrei einnehmen kann, der ehrenamtliche rechtliche Betreuer dagegen die Aufwandspauschale versteuern muss.

   Die vorgeschlagene Änderung verhindert, dass das Gerechtigkeitsgefälle mit der vorgesehenen Anhebung der Übungsleiterpauschale insoweit weiter ausgebaut wird. Das wäre auch im Interesse der Länderhaushalte. Denn ansonsten wäre zu befürchten, dass die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen zurückgeht. Das würde wiederum einen verstärkten Einsatz von Berufsbetreuern erfordern und die ohnehin stetig steigenden Ausgaben der Länder in Betreuungsangelegenheiten weiter erhöhen.

   Von der Begünstigung betroffen sind alle rechtlichen Betreuer, unabhängig davon, ob die Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen der betreuten Person gezahlt wird oder ob die Staatskasse dafür aufkommt.

   Eine unmittelbare Aufnahme des ehrenamtlichen rechtlichen Betreuers in § 3 Nr. 26 EStG scheitert daran, dass die Betreuungsleistung nicht im Dienst oder Auftrag des Vormundschaftsgerichts, sondern unmittelbar gegenüber der betreuten Person erbracht wird. Andererseits ergibt sich eine gewisse Nähe zu § 3 Nr. 26 EStG durch die Einwilligung und Genehmigung, die der Betreuer beim Vormundschaftsgericht einholen muss, und dadurch, dass er dessen Kontrolle unterliegt. Das rechtfertigt es, die Steuerbefreiung eng an § 3 Nr. 26 EStG zu koppeln.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 3 Nr. 26 EStG)

   Der Bundesrat unterstützt die Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG von 1 848 Euro auf 2 100 Euro im Jahr, erwartet aber eine entsprechende Anpassung des Mindeststeuerfreibetrags in R 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 LStR für die nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei bleibenden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

   In den Sätzen 4 und 8 der R 13 Abs. 3 LStR ist dementsprechend die Zahl „154" durch die Zahl „175" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG umfasst nur einen relativ engen Kreis nebenberuflich ausgeübter ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten z. B. als Übungsleiter in Vereinen. Mindestens ebenso förderungswürdig erscheinen jedoch viele ehrenamtliche Tätigkeiten im kommunalen Bereich, angefangen von Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen und der Freiwilligen Feuerwehren bis zu ehrenamtlichen Landschaftspflegern, Naturschutzbeauftragten, Kreisjägermeistern und Gemeindebüchereileitern.

   Die meisten dieser im kommunalen Bereich ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeiten fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG, weil sie nicht pädagogisch ausgerichtet sind. Für diesen Personenkreis kommt somit lediglich die Steuerbefreiung ihrer – oft geringen – Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG in Betracht. Zur Vereinfachung enthält R 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 LStR eine Regelung, nach der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten mindestens in Höhe von monatlich 154 Euro steuerfrei belassen werden können.

   Dieser Mindestbetrag ist erstmals im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 eingeführt worden mit dem Ziel, die unter die oben

genannten Steuerbefreiungen fallenden verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten insoweit steuerlich gleichzustellen.

Um diesen Gleichklang beizubehalten, sollte R 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 LStR im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 dahingehend geändert werden, dass entsprechend der Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG auf 2 100 Euro im Jahr der nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 LStR steuerfrei bleibende Mindestbetrag von bisher monatlich 154 Euro auf monatlich 175 Euro angehoben wird. Für die Anhebung sprechen im Übrigen dieselben Erwägungen, die in der Gesetzesbegründung für die Anhebung der Übungsleiterpauschale genannt werden: verstärkter Anreiz für bürgerschaftliches Engagement, Abbau bürokratischer Hemmnisse sowohl für den ehrenamtlich Engagierten als auch auf der Seite der zahlenden Stellen, Freistellung von der Sozialversicherungspflicht.

Da die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 erstmals ab dem 1. Januar 2008 in Kraft treten sollen, sollte – zeitgleich mit der Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG – eine entsprechende Vorgriffsregelung bereits zum 1. Januar 2007 durch ein BMF-Schreiben erfolgen.

Für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Volksvertretungen bestehen – grundsätzlich über die vorstehenden Beträge hinausgehende – Sonderregelungen, die auf Beschlüssen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beruhen. In diesen bundeseinheitlichen Erlassen wird ausdrücklich klargestellt, dass die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder, sollten sie in bestimmten Fällen niedriger ausfallen, mindestens in Höhe des in R 13 Abs. 3 Satz 2 LStR genannten Betrags von 154 Euro monatlich steuerfrei bleiben. Diese Erlasse sind dahingehend zu ändern, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an die Stelle des Betrags von 154 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich tritt.

Bei den Änderungen in R 13 Abs. 3 Satz 4 und 8 LStR handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und b** (§ 10b Abs. 1 und 1a EStG)
   Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)
   Artikel 4 Nr. 1 (§ 9 Abs. 5 GewStG)
   Artikel 5 Nr. 1 (§ 52 Abs. 2 AO)

a) Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind in § 10b Abs. 1 Satz 1 die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 52 Abs. 2, 53 und 54 der Abgabenordnung“ zu ersetzen.

bb) In Buchstabe b sind in § 10b Abs. 1a Satz 1 nach dem Wort „Spenden“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ einzufügen.

b) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 52 Abs. 2, 53 und 54 der Abgabenordnung“ zu ersetzen.

c) In Artikel 4 Nr. 1 ist § 9 Nr. 5 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 52 Abs. 2, 53 und 54 der Abgabenordnung“ zu ersetzen.

bb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Spenden“ die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ einzufügen.

d) In Artikel 5 Nr. 1 sind in § 52 Abs. 2

aa) im Einleitungssatz nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ einzufügen und

bb) die Nummer 25 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Zu den Buchstaben a bis c

Die Umformulierung in den Artikeln 1, 3 und 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es für die Spendenbegünstigung bei der schon bisher geltenden abschließenden Regelung bleiben soll.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht einen abschließenden Katalog der steuerbegünstigten Zwecke vor. Dieser soll sowohl für die Spendenbegünstigung als auch für die Gemeinnützigkeit gelten. Bisher war die Aufzählung für den Bereich der Gemeinnützigkeit nicht abschließend. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung kann hier in bestimmten Fällen zu einer Schlechterstellung führen (z. B. Förderung des Siedlungswesens, Menschenrechtsarbeit, Förderung von Weltanschauungen). Eine abschließende Regelung würde bei gemeinnützigen Vereinen, deren Zweck in dem neuen Katalog nicht genannt ist, zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Die steuerbegünstigten Zwecke sollen für den Bereich der Gemeinnützigkeit auch künftig nicht abschließend gesetzlich geregelt werden. Nur so besteht die Möglichkeit, auf gesellschafts- und sozialpolitische Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Eine Schlechterstellung gegenüber dem bisher geltenden Recht darf nicht erfolgen.

Das in § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO genannte bürgerschaftliche Engagement ist kein eigener Zweck und knüpft seinerseits an die Definitionen der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke an. Die Regelung ist entbehrlich und damit überflüssig.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 10b Abs. 1 Satz 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 10b Abs. 1 Satz 3 die Wörter „oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können“ durch die Wörter „oder die den um die Beträge nach §§ 10 Abs. 3 und 4, 10c und 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die im Gesetzentwurf bisher vorgeschlagene Formulierung der zweiten Alternative eines Spendenvortrags ist nicht eindeutig. Neben der Möglichkeit, Zuwendungsbeträge vorzutragen, wenn die abziehbare Zuwendungen die in § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Höchstbeträge überschreiten, soll eine Vortragsmöglichkeit auch dann in

Betracht kommen, wenn ein Abzug der Zuwendung im Veranlagungszeitraum der Zahlung zu einem negativen Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) führen würde.

Nach der vorgesehenen gesetzlichen Formulierung bleibt unbestimmt, wann eine Zuwendung steuerlich berücksichtigt wurde. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte eine verdeutlichende Formulierung gewählt werden. Steuerlich berücksichtigt sollen danach alle abziehbaren Zuwendungen sein, die das Einkommen bis auf 0 Euro mindern. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind dabei zunächst der Verlustabzug nach § 10d EStG sowie die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 10c EStG abzuziehen. Anschließend mindern die abziehbaren Zuwendungen den verbleibenden Restbetrag bis auf 0 Euro. Die darüber hinausgehenden abziehbaren Zuwendungen sind nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG vorzutragen.

Die Regelung der Abzugsreihenfolge innerhalb der Sonderausgaben entspricht einem Beschluss der Einkommensteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 10b Abs. 1a EStG)
   Artikel 4 Nr. 1 (§ 9 Nr. 5 GewStG)

   a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 10b Abs. 1a Satz 1 die Angabe „750 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ zu ersetzen.

   b) In Artikel 4 Nr. 1 ist in § 9 Nr. 5 Satz 3 die Angabe „750 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung des Höchstbetrags für die Kapitalstockausstattung von Stiftungen ist grundsätzlich zu begrüßen, erscheint aber nicht ausreichend. Vor dem Hintergrund, dass viele Stiftungen in der Regel nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze mit Kapital ausgestattet werden und die Mittel innerhalb der Stiftungen auf Dauer gebunden sind, mit der Folge, dass nur die Erträge gemeinnützigen Zwecken zufließen, ist eine deutliche Anhebung des Höchstbetrags geboten.

   Die Anhebung auf 1 Mio. Euro verbessert die Kapitalausstattung von Stiftungen spürbar; sie werden dadurch in die Lage versetzt, ihren der Allgemeinheit zugutekommenden Zwecken in einem erhöhten Maße nachzukommen.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 1 und 3** (§ 48 EStDV)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, dass künftig Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen auch bei Gewährung von Vergünstigungen durch die geförderten Einrichtungen abziehbar sein sollen, durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen gesichert sind.

   Im Übrigen hält der Bundesrat eine derartige Regelung nicht für sachgerecht, da sie den Spendenabzug in seinen Grundlagen (Unentgeltlichkeit) in Frage stellt.

   Die Regelung ist zudem missbrauchsanfällig und trägt daher nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EStDV)

   In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

   ‚a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 1 werden … (weiter wie Gesetzentwurf)

   bb) In Nummer 2 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.‘

   Begründung

   Eine Zuwendung ist grundsätzlich steuerlich nur abzugsfähig, wenn eine vom Zuwendungsempfänger ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorliegt. Bei Zuwendungen bis 100 Euro genügt nach geltendem Recht aus Vereinfachungsgründen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Die Verdoppelung der Betragsgrenze von 100 Euro auf 200 Euro führt zu einer Verringerung des bürokratischen Aufwands.

8. **Zu Artikel 5 Nr. 1** (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

   In Artikel 5 Nr. 1 ist § 52 Abs. 2 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

   „5. die Förderung der Kunst und der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,

   a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein,

   b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;“.

   Begründung

   Der Gesetzentwurf enthält keine differenzierte Regelung, was als Förderung der Kunst und Kultur anzusehen ist. Die Begriffe Kunst und Kultur können sehr weit ausgelegt werden. Nach der Gesetzesbegründung ist in diesem Bereich weder eine Ausweitung noch eine Begrenzung des steuerlichen Spendenabzugs beabsichtigt. Eine Begrenzung der gemeinnützigen und damit spendenbegünstigten Zwecke soll danach durch eine Aufnahme der bisherigen einschränkenden Regelungen der Nummer 3 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV in den Anwendungserlass zur AO (AEAO) erfolgen.

   Die sehr weitreichende Gesetzesformulierung in § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO-E kann nur schwer durch eine einfache Verwaltungsanweisung in einer dem bisherigen Recht vergleichbaren Weise eingeschränkt werden. Bisher haben die Beschränkungen im Bereich des Spendenrechts durch ihre Nennung in der EStDV den Charakter einer bindenden Rechtsnorm. Um Rechtssicherheit zu schaffen und Rechtskontinuität zu gewährleisten, werden die betreffenden Ausführungen aus Nummer 3 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV in den neu gefassten § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO übernommen.

Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung, keine Ausweitung des Spendenabzugs vornehmen zu wollen, könnte das Fehlen der Erläuterungen, was unter der Förderung der Kunst und der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten zu verstehen ist, in der Weise interpretiert werden, dass der Gesetzgeber an den Einschränkungen nicht mehr festhält.

9. **Zu Artikel 5 Nr. 1** (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

   In Artikel 5 Nr. 1 ist § 52 Abs. 2 Nr. 13 wie folgt zu fassen:

   „13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;“.

   Begründung

   Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ist derzeit nach Nummer 10 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV nur begünstigt, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden. Der Gesetzentwurf enthält die vorgenannten Einschränkungen in § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO nicht.

   Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und einer Ausdehnung der förderungswürdigen Zwecke wird die bisherige Formulierung aus Nummer 10 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV übernommen. Das Fehlen der einschränkenden Formulierungen in der Fassung des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO-E gegenüber der geltenden Norm könnte demgegenüber in der Weise ausgelegt werden, der Gesetzgeber wolle an den Einschränkungen nicht mehr festhalten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

10. **Zu Artikel 5 Nr. 3a – neu –** (§ 63 Abs. 3 AO)

   In Artikel 5 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

   ‚3a. § 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen.“‘

   Begründung

   Mit der Neufassung des § 63 Abs. 3 AO wird die Nachweisführung zur tatsächlichen Geschäftsführung in der Weise konkretisiert, dass sowohl für die steuerbegünstigten Körperschaften als auch für die Finanzverwaltung die Art und Weise der Nachweisführung verbindlich geregelt wird. Eine Ausweitung der Aufzeichungs-, Nachweis- oder Erklärungspflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

11. **Zu Artikel 5 Nr. 4 und 5** (§ 64 Abs. 3 und § 67a Abs. 1 AO)
   Artikel 7 (§ 23a Abs. 2 UStG)

   a) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Nummer 4 ist die Angabe „35 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ zu ersetzen.

      bb) In Nummer 5 ist die Angabe „35 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ zu ersetzen.

   b) In Artikel 7 ist die Angabe „35 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ zu ersetzen.

   Begründung

   Nach § 64 Abs. 3, § 67a Abs. 1 AO bzw. § 23a Abs. 2 UStG werden KSt, GewSt und USt von gemeinnützigen Vereinen bzw. bei sportlichen Veranstaltungen nicht erhoben, wenn die Einnahmen des Vereins aus seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht mehr als 30 678 Euro im Jahr betragen (Besteuerungsgrenze). Nur bei höheren Einnahmen muss der Gewinn im Einzelnen ermittelt werden. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung auf 35 000 Euro erfolgt lediglich eine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Um zu einer „echten“ Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu kommen, sollte die Besteuerungsgrenze auf 40 000 Euro erhöht werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, in den Sätzen 4 und 8 der R 13 Abs. 3 LStR die Zahl „154“ durch die Zahl „175“ zu ersetzen, nicht aufgreifen.

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass der Vorschlag nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden kann. Der Vorschlag zielt auf eine Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2005, die als Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts von der Bundesregierung und dem Bundesrat beschlossen wird. Im Übrigen besteht keine rechtliche oder sachliche Verknüpfung zwischen den steuerfreien Einnahmen des § 3 Nr. 26 EStG und den aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG. Bei dem Vorschlag handelt es sich nicht um eine redaktionelle (Folge-)Änderung.

Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 13 LStR in Höhe von 154 Euro steuerfrei. Diese Regelung setzt voraus, dass durchschnittlich in dieser Höhe Aufwendungen vorliegen, die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (Erwerbsaufwendungen) abzugsfähig wären. Einer Anhebung dieses Betrags stehen die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entgegen, nach denen Einnahmen aus einer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit ebenso zu besteuern sind wie Einnahmen aus einer hauptberuflichen Tätigkeit. Für eine pauschalierende Anhebung des Betrags müsste deswegen dargelegt werden oder ersichtlich sein, dass dem betroffenen Personenkreis typischerweise im Durchschnitt tatsächlich Erwerbsaufwendungen im Umfang von mehr als 154 Euro monatlich anfallen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. November 2006 – VI R 3/04 – BStBl 2007 II S. … sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1998 – 2 BvL 10/95 – BStBl 1999 I S. 502). Entsprechende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und b, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 1)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Umstellung der Anerkennung der gemeinnützigen Zwecke von einem beispielhaften auf einen abschließenden Katalog bedeutet eine Vereinheitlichung und damit wesentliche Vereinfachung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Es ist nicht mehr zu rechtfertigen, neben spendenbegünstigten Zwecken weitere – unbekannte – Zwecke als „nur“ gemeinnützig anzusehen. Wenn die Förderung eines Zwecks gemeinnützig ist, sollte auch für den Zweck steuerbegünstigt gespendet werden können. Außerdem kann ein neuer Zweck, dessen Behandlung als gemeinnützig gerechtfertigt erscheint, jederzeit durch eine Änderung der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt werden. Eine andere Entscheidung bedeutet für die Zukunft erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, verbunden mit allen Kosten und möglichen verfahrensrechtlichen Auseinandersetzungen im Einzelfall.

Ein „offener“ Tatbestand birgt zudem die Gefahr uneinheitlicher Rechtsanwendung in sich oder hat – um dies zu vermeiden – aufwendige Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesfinanzbehörden sowie zwischen Bund und Ländern zur Folge.

Die Aufnahme der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im steuerbegünstigten Bereich in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke hat zwar keine unmittelbaren materiellen Auswirkungen, verdeutlicht aber in besonderem Maße das von der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen. Die Anerkennung sollte deshalb beibehalten werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und Artikel 4 Nr. 1)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung von 307 000 Euro auf 750 000 Euro bedeutet bereits eine ganz erhebliche Ausweitung der Steuervergünstigung. Hinzu kommt, dass Ehegatten den Höchstbetrag doppelt erhalten, wenn formal beide spenden.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 1 und 3)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Bundesregierung hat keine grundlegenden Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Grenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungen.

Zu Nummer 8 (Artikel 5 Nr. 1)

Die Bundesregierung hat keine grundlegenden Bedenken gegen den Vorschlag. Sie teilt allerdings nicht die Sorge des Bundesrates, die näheren Definitionen der Begriffe Kunst und Kultur in einer allgemeinen Verwaltungsanweisung statt

im Gesetz könne eine Ausweitung der begünstigten Tätigkeiten bewirken.

Zu Nummer 9 (Artikel 5 Nr. 1)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Ergänzung ist überflüssig und verwirrend. Es besteht schon nach geltendem Recht überhaupt kein Zweifel, dass die Verfolgung von mit der Verfassung unvereinbaren Aktivitäten und touristischer Aktivitäten keine gemeinnützigen Zwecke sind. Vielmehr führen Verstöße gegen die Rechtsordnung bei allen gemeinnützigen Körperschaften unabhängig vom Satzungszweck zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Ein entsprechender Zusatz nur bei einem einzigen gemeinnützigen Zweck erweckt den falschen Eindruck, als sei die Verfolgung der genannten Aktivitäten im Zusammenhang mit anderen steuerbegünstigten Zwecken gemeinnützig. Wenn der Zusatz bei der Förderung der Völkerverständigung für nötig gehalten wird, müsste er zur Klarstellung auch bei allen anderen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken (z. B. bei der Förderung des Sports, der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes) hinzugefügt werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 5 Nr. 3a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 5 Nr. 4 und 5 und Artikel 7)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

In diesem Bereich der tatsächlich gerade nicht steuerbegünstigten Betätigungen begegnet die Ausweitung der Privilegierungen zunehmenden verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen sollen und je weiter die Freigrenzen dieser steuerlichen Privilegierungen angehoben werden (Stichwort: Wettbewerbsverzerrungen).

Die von Seiten der Vereine vorgebrachte allgemeine Argumentation, durch eine Ausweitung der steuerlichen Freigrenzen sollten Vereine wirtschaftlich und bürokratisch entlastet werden, ist jedenfalls nicht hinreichend tragfähig, da in diesem Bereich der gewöhnlichen wirtschaftlichen Betätigung der Vereine das Argument der wirtschaftlichen und bürokratischen Entlastung durch Steuerbefreiungen ebenso gut für alle konkurrierenden gewerblichen Betriebe gelten würde.

Jede Anhebung der Besteuerungsgrenze verstärkt die Wettbewerbsverzerrungen, die infolge der günstigeren steuerlichen Behandlung von wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Vereine gegenüber gleichartigen Leistungen von gewerblichen Unternehmern bereits bestehen. Sie führt bei den betroffenen gewerblichen Unternehmern – neben Gaststätten und Cafés zum Beispiel auch Fitnessstudios, gewerbliche Ski-, Tanz-, Reit- und Segelschulen, Taxi- und Busunternehmer, Handwerksbetriebe und Altwarenhändler – zu weiteren Umsatzeinbußen und damit auch zur Gefährdung von Arbeitsplätzen und Betrieben.

Gegen Indexierungen im Steuerrecht bestehen zudem grundsätzliche Bedenken wegen der Förderung der Inflationsmentalität und kostenträchtiger Präjudizgefahr in anderen Bereichen („Tarif auf Rädern").

Eine Anhebung auf 35 000 Euro ist aus diesen Gründen gerade noch vertretbar.

Die Höhe der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen orientiert sich an der Besteuerungsgrenze. Ohne weitergehende Anhebung der Besteuerungsgrenze besteht kein Anlass zur Anhebung der Zweckbetriebsgrenze. Im Übrigen würde von einer Anhebung der Zweckbetriebsgrenze vor allem der bezahlte Sport profitieren. Sportvereine, die nur den unbezahlten Sport fördern, können auch bei höheren Einnahmen als 30 678 Euro im Jahr (geplant: 35 000 Euro) die Behandlung ihrer sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb erreichen (§ 67a Abs. 2 und 3 AO).

Nach § 23a UStG können gemeinnützige Vereine, die nicht buchführungspflichtig sind und deren Vorjahresumsatz 30 678 Euro nicht überschritten hat (geplant: 35 000 Euro), ihre Vorsteuer mit einem Durchschnittssatz (Pauschbetrag) von 7 Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes geltend machen. Nach Artikel 281 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (bis 31. Dezember 2006: Artikel 24 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie) ist eine solche Regelung als Vereinfachungsregelung für Kleinunternehmer nur zulässig, wenn diese nicht zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Dies wird bei der vorgesehenen Erhöhung als gerade noch gegeben angesehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333